

§ 26 GtDWSVVDV — Bestehen der Laufbahnprüfung, Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung mindestens 5 beträgt. Die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission errechnet. Dabei sind die erreichten Rangpunktzahlen wie folgt zu gewichten:

1. im Fall der berufspraktischen Ausbildung
 - a) die Ausbildungsrangpunktzahl mit 20 Prozent,
 - b) die Durchschnittsrangpunktzahl der schriftlichen Abschlussprüfung mit 50 Prozent und
 - c) die Durchschnittsrangpunktzahl der mündlichen Abschlussprüfung mit 30 Prozent,
2. im Fall des Studiums
 - a) die Praxisrangpunktzahl mit 20 Prozent,
 - b) die sich aus Satz 4 ergebende Rangpunktzahl des Bachelorzeugnisses mit 40 Prozent und
 - c) die Durchschnittsrangpunktzahl der mündlichen Abschlussprüfung mit 40 Prozent.

Für die Berücksichtigung der Abschlussnote nach Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird der Abschlussnote des Bachelorzeugnisses eine Rangpunktzahl zugeordnet:

Note Rangpunktzahl

1,0	15,00
1,1	14,70
1,2	14,40
1,3	14,10
1,4	13,80
1,5	13,50
1,6	13,20
1,7	12,90
1,8	12,60
1,9	12,30
2,0	12,00
2,1	11,70
2,2	11,40
2,3	11,10
2,4	10,80
2,5	10,50
2,6	10,20
2,7	9,90
2,8	9,60
2,9	9,30
3,0	9,00
3,1	8,70
3,2	8,40
3,3	8,10
3,4	7,80
3,5	7,50
3,6	7,00
3,7	6,50
3,8	6,00
3,9	5,50
4,0	5,00

(2) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, wird die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung zur Ermittlung der Abschlussnote bei einem Nachkommawert ab 50 aufgerundet und bei einem kleineren Nachkommawert abgerundet.

Zitiervorschlag: § 26 GtDWSVVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GtDWSVVDV/26>